

Textliche Festsetzungen
zum Änderungsblatt Nr. 1 des
Bebauungsplanes Nr. 55

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1952 in der Fassung vom 11.08.1969 (GV.NW Seite 656 bzw. SGV Nr. 2020) und § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Stadt Soest folgendes beschlossen:

§ 1

Die Sichtwinkel der Straßeneinmündungen sind von sichtbehindernden Anlagen und Pflanzungen (hierzu gehören auch die Einfriedigungen entlang den Straßen) über 0,50 m Höhe freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume, deren Kronenunterkante nicht niedriger als 2,20 m sein darf, sind zugelassen.

§ 2

Im Bebauungsplangebiet ist die Aufstellung – auch vorübergehend – von Verkaufswagen, Verkaufsständen sowie fliegende Bauten jeglicher Art unzulässig.

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind im WA-Gebiet (§ 4 (3), 4 BauNVO) ausnahmsweise Gartenbaubetriebe zulässig.